GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN IN PUBLICA COMMODA SEIT 1737

Prof. Dr. Frank Schorkopf Sommersemester 2024

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene – Hausarbeit

Gebetshaus in der Nachbarschaft

Sachverhalt

L ist pensionierter Lokführer und bewohnt seit zwanzig Jahren als Nießbraucher allein das Haus des E in der kreisfreien niedersächsischen Stadt V. Die Wintermonate verbringt L seit der Pensionierung auf einem Campingplatz in Portugal in seinem Wohnwagen. Als er am 7. April 2023 aus seinem Winterquartier nach V zurückkehrt, muss er folgendes feststellen:

Auf dem westlich angrenzenden, bisher unbebauten Nachbargrundstück stehen vier Personen mit Plänen um einen Tisch herum. L erfährt im Gespräch mit dem anwesenden Imam I, dass in Kürze mit den Bauarbeiten zur Errichtung einer Moschee begonnen wird. Der „Deutsch-Schiitische Kulturtreff“ (DSK e.V.) mit 200 Mitgliedern hatte das Grundstück 2013 erworben und am 6. März 2023 einen Bauvorbescheid in Form einer Bebauungsgenehmigung von der Stadt V erhalten. Darin wird ihr der Bau eines für 130 Personen geplanten 13m hohen Gebetshauses inklusive eines 17m hohen Minaretts gestattet. Gebetsrufe sind nicht vorgesehen. Bisher waren die Mitglieder des Vereins notdürftig in verschiedenen Turnhallen zusammengekommen.

In der näheren Umgebung von Es Haus und dem Nachbargrundstück befinden sich 40 Wohnhäuser, zwei Kneipen, eine Kirche, ein Seniorenzentrum und ein Sportplatz. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Die maximale Gebäudehöhe in diesem Bereich beträgt 12m, die Kirche (Kirchenschiff 20m, Turm 27m) ausgenommen. Das Haus des E ist 40m vom Grundstück des DSK entfernt, der die Moschee mit einem Abstand von 20m zur gemeinsamen Grundstücksgrenze bebauen möchte. L, der keinen Nachsendeantrag nach Portugal gestellt hatte, wurde von V ein über den Bauvorbescheid informierendes Schreiben nebst Kopie mit Rechtsbehelfsbelehrung am 13. März 2023 durch einen Behördenbediensteten zugestellt. V war dieses Schreiben im Briefkasten des L ein und vermerkte dies entsprechend, nachdem er niemanden antraf. Ein Freund des L kümmerte sich während dessen Abwesenheit in unregelmäßigen Abständen um die Post, gab ihm jedoch nicht Bescheid.

L hat bei seinen täglichen Spaziergängen nun ein Auge auf das Grundstück und legt am 11. April 2023 Widerspruch bei der zuständigen Behörde ein, den diese als verfristet zurückweist. Darauf hin erhebt L Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht. Er möchte, dass das Gericht den Bauvorbescheid beseitigt und macht geltend, die Moschee sei nach ihrem Umfang auf einen überörtlichen Einzugsbereich ausgerichtet und generell in einer einfachen Wohngegend, insbesondere in einer mehrheitlich christlichen unzulässig. Auch könnten doch nicht zivilrechtliche Vereine „Kirchen“ betreiben. Der Zu- und Abfahrtsverkehr und die Menschenansammlungen, besonders an Freitagen und muslimischen Feiertagen würden eine unzumutbare Belästigung darstellen. Insbesondere das Morgengebet um 6 Uhr früh sei angesichts der Vereinsgröße und der deshalb zu er-

wartenden Mitgliederzahl und Lautstärke nicht hinnehmbar. Außerdem werde durch das fremdländische Aussehen und die Minaretthöhe sowohl das Ortsbild verunstaltet als auch sein Empfinden beeinträchtigt und das Haus des E im Wert gemindert.

Der DSK hält dem entgegen, L könne als Nichteigentümer gar nichts tun. Jedenfalls müsse er ohnehin die Erteilung der Baugenehmigung abwarten. Darüber hinaus entgegnet der Verein zutreffend, auch die Kirche sei auf einen überörtlichen Einzugsbereich ausgerichtet, sie fasse bis zu 250 Besucher, die Sonntagsgottesdienste seien regelmäßig von ca. 150 Personen besucht. Hingegen seien in der Moschee an Freitagen maximal 50-60 Besucher zu erwarten, nur am letzten Tag des Ramadan und zum Opferfest komme es zu einer Vollauslastung. Die Lärmbelästigung sei deshalb unerheblich. Die meisten Vereinsmitglieder würden aufgrund beruflicher und familiärer Verpflichtungen ohnehin nicht zum Morgengebet erscheinen. Derzeit seien zwischen 10 und 15 Personen anwesend, die auch nicht alle mit einem eigenen Pkw kämen, sondern Fahrgemeinschaften bildeten. Außerdem verlangen die islamischen Glaubensregeln bis auf das Freitagsgebet keinen Gebetsvollzug in der Moschee selbst.

Anfang Juni – eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts steht noch aus – erhält der DSK e.V. die beantragte, formell rechtmäßige Baugenehmigung. Ein beauftragtes Unternehmen beginnt sogleich mit der Aushebung der Baugrube. L ist entsetzt und wendet sich zwei Tage später mit einem Antrag an das zuständige Verwaltungsgericht, damit bis zu einer endgültigen Entscheidung keine baulichen Aktivitäten mehr durchgeführt werden, bevor vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Frage 1: Hat die Klage des L Aussicht auf Erfolg?

Frage 2: Wie wird das Verwaltungsgericht über den Antrag des L entscheiden?

Bearbeitervermerk: Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen. Ein formell rechtmäßiger Erlass des Bauvorbescheids ist zu unterstellen. Die Erschließung der Moschee ist gesichert. Auf Art. 3 GG ist nicht einzugehen.

Hinweise zur Formatierung und Abgabe:
Ihre gutachterliche Bearbeitung sollte einen Umfang von 25 und darf einen Umfang von 30 DIN A4 Seiten (1/3 Korrekturrand auf der rechten Seite, Zeilenabstand 1,5zeilig, Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt im Text, 10 pt in den Fußnoten, Zeilenabstand in den Fußnoten 1,15zeilig, keine Skalierung) nicht überschreiten. Dies gilt nicht für das Deckblatt, die Gliederung und das Literaturverzeichnis. Die Arbeit unterschreiben Sie bitte **nur** mit Ihrer Matrikelnummer. Die Arbeit ist spätestens zu Vorlesungsbeginn am **Montag, 8. April 2024, 24.00 Uhr** im FlexNow hochzuladen. Eine eigene eidesstattliche Versicherung benötigen Sie nicht, diese wird Ihnen automatisch für den Upload zur Verfügung gestellt. Denken Sie dafür an die rechtzeitige elektronische Anmeldung in FlexNow. Die Arbeit soll als einheitliche PDF hochgeladen werden. Für Formalien und grundlegende Arbeitstechniken wird ergänzend verwiesen auf Frank Schorkopf, Vademecum, 4. Aufl. 2023 (zugänglich unter https://bit.ly/3RHZTL9).